

Investitionsförderung Nährstoffmanagement / Nährstoffeffizienz für landwirtschaftliche Unternehmen

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html>

1. Was wird wie gefördert?

Höhe

I. Maschinen / Geräte zur Ausbringung Wirtschaftsdüngern

Richtlinien Nr. 2.1
Hinweise S. 1-2

1. Injektionsgeräte mit / ohne Tankwagen z.B. Strip till	20 Prozent
2. Angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung mit / ohne Tankwagen z.B. Grubber, Scheibenegge, Scheibenschlitzgeräte	20 Prozent
3. Schleppschuhverteiler mit / ohne Tankwagen	20 Prozent
4. Verschlauchungsverfahren (Pumpe, Haspel, Schlauch)	20 Prozent

Bedingungen:

- Nur möglich, wenn Grünlandanteil mind. 50 %
Grundlage: Nettoflächen Sammelantrag 2019
- Gülletankwagen darf max. 12 m³ fassen.
- Neuester Stand der Technik (z.B. DLG-, VERA-, LK-Veröffentlichungen)

Hinweise S. 1

II. Lagerstätten Wirtschaftsdünger / Oberflächenwasser

Richtlinien Nr. 2.2
Hinweise S. 3-4

1. Neue feste Behälter für Gülle, Jauche, Gärrest mit fester Abdeckung - Kapazitätserweiterung von 6 Monate auf mind. 9 bis max. 12 Monate - Abdeckung auch der bereits vorhandenen Behälter ist <u>nicht</u> erforderlich.	40 Prozent
2. Abdeckung für vorhandene Lagerstätten	
a. Einbau einer festen Abdeckungen / eines Daches	40 Prozent
b. Einbau von Schwimmkörpern / schwimmenden Folien	20 Prozent
3. Neubau von Festmist-Lagerstätten Kapazitätserweiterung von 2 Monate auf max. 6 Monate	20 Prozent
4. Erdbecken, Lagune für Oberflächenwasser	20 Prozent

Bedingungen:

- Antrag für viehhaltende und auch für viehlose Betriebe möglich.
- Die Gülle muss nicht aus eigener Tierhaltung stammen.
Es müssen aber Gülleabnahme-, Kooperationsverträge mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahre (ab Einreichung Auszahlungsantrag) vorliegen.

- Förderfähig sind: Anschaffungs- / Herstellungskosten (netto) inklusive Aufwendungen für Architekt / Ingenieure / Beratung
- Nicht förderfähig: Gebühr an Bauamt / Prüfstatik , Ersatzinvestitionen lfd. Betriebsausgaben, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistungen
- Berechnung Kapazitäten lt. Vorlage
 - Rinder gemäß HIT (1.4.19 - 30.3.20)
 - Sonstige Tiere gemäß Plätze (1.4.19 - 30.3.20)
- Sonderberechnung, wenn vor Antrag Mindestkapazität nicht erfüllt
- Bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze wird der Zuschuss nur bis zu den unter II.1. und II.3 festgelegten Lagerzeiträume berechnet.

Hinweise S. 3-4

2. Wer ist förderungsfähig?

Richtlinien Nr. 3

1. Kleine und mittlere Unternehmer
 - Über 25 % der Umsätze müssen aus der Bodenbewirtschaftung und der damit verbundenen Tierhaltung stammen.
 - Grenzen der Pflichtmitgliedschaft erreicht bzw. überschritten (8 ha Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten))
2. Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen, GmbH & Co.KG

3. Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Richtlinien Nr. 4

1. Nachweis beruflicher Fähigkeiten
2. Vorwegbuchführung mindestens 2 volle Wirtschaftsjahre
Sonderregelungen für Existenzgründer
3. Verpflichtung, für die nächsten 5 Jahre Buchführung abzugeben.
4. Vorlage Investitionskonzept (Nachweis der Wirtschaftlichkeit) gem. Muster
5. Als Prosperitätsgrenze gilt die Summe der positiven Einkünfte.
BMG: ø der letzten 3 Steuerbescheide / Sonderregelungen
 - 150 T€ für Ledige / 180 T€ für Ehegatten / eingetragene Partnerschaft
 - Regelung bei Gesellschaften: Überschreitet ein Gesellschafter die Prosperitätsgrenze, wird der Zuschuss um seinen Kapitalanteil gekürzt.
6. Nicht förderfähig sind Betriebe, die Gülle durch Lohnunternehmen im Rahmen der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen ausbringen.

4. Wie hoch ist die Zuwendung?

Richtlinien Nr. 5

Hinweise S. 5

1. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbarer Zuschuss
2. Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis nach Ende der Maßnahme einreichen.
3. Das Investitionsvolumen muss mind. 20 T€ betragen.
4. Höhe der Förderung

20 % Zuschuss (s.o.)
40 % Zuschuss (s.o.)
5. Vor Zugang des Bewilligungsbescheids darf kein Auftrag erteilt werden.
6. Ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn ist möglich.
7. Bei anderen Förderungen gelten Regeln zur Kumulierbarkeit.
8. Die Zweckbindung für bauliche Anlagen beträgt 12 Jahre.
Die Zweckbindung für Maschinen / Geräte beträgt 5 Jahre.

5. Zum Verfahren

1. Ranking durch das MELUND (kein Windhundverfahren)

- Prio 1: Kooperationen oder auch reine Ackerbaubetriebe
- Prio 2: Betriebe mit einem Grünlandanteil > 75 %
- Prio 3: Betriebe im roten Gebiet

Ein reiner Ackerbaubetrieb ist mit max. 0,1 GVE je ha definiert.

Hinweise S. 6-7

Bei Kooperationen unterscheidet das Land zwei Fälle:

Hinweise S. 6-7

- Jeder Kooperationspartner erwirbt anteilig Eigentum.
- Ein Kooperationspartner wird Eigentümer. Die Nutzungsbeteiligung wird per Vertrag geregelt.

Nicht als Kooperationspartner gelten: Lohnunternehmen, Biogasanlagen

Eine Kooperation mit Ehepartnern oder eigenen Kindern ist ausgeschlossen.

Eine Kooperation mit einer Betriebsnummer gilt im Sinne dieser Richtlinie nicht als Kooperation, z.B. eine Milch-GbR.

2. Anträge sind bis zum 30.6.2020 beim LLUR einzureichen:

Hinweis: Für jeden Kooperationspartner ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

- Förderantrag lt. Vorlage
- Kostenschätzung lt. Vorlage
- Berechnung Lagerkapazitäten
- Investitionskonzept lt. Vorlage
- Umsatzerlöse lt. Vorlage
- Unterlagen des Antragstellers (Ziffer 3)

3. Von den Antragstellern sind vorab an LKSH zu senden:

Hinweise S. 8

- Kostenvoranschläge (KV)
bei einem Zuschuss bis 100 T€ ein KV // ab 100 T€ drei KV
bei nur einem Kostenvoranschlag ist eine Günstigerprüfung vorzunehmen
- Nachweis berufliche Fähigkeiten
- die zwei bzw. drei letzten bwl. Jahresabschlüsse
- die drei letzten Est-Steuerbescheide
- HIT-Zugangsdaten // Plätze Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, etc.
- Übersicht Lagerkapazitäten Wirtschaftsdünger
- Gülleabnahmeverträge / Kooperationsverträge
- Pachtübersicht Lagerbehälter
- Kreditbereitschaftserklärung / Eigenmittelbescheinigung

4. Hilfestellung durch die LK-Beratung

- Beratungskräfte zu finden unter: <https://www.lksh.de/beratung/unternehmensberatung/>

- Für Spezialfragen stehen zur Verfügung:

Enno Karstens ekarstens@lksh.de
Jörg Claußen jclausen@lksh.de
Dirk Stöven dstoeven@lksh.de
Peter Lausen plausen@lksh.de